

11.10.2010

43.11

Herr Mavroudis

Tel 0221 809-6932

Fax 0221 809-4380

alexander.mavroudis@lvr.de

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
– Jugendamt –
im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

Kommunale Spitzenverbände
in Nordrhein-Westfalen

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Nordrhein-Westfalen

„Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“

Förderprogramm des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Unterstützung der Jugendämter im Rheinland

Rundschreiben Nr. 43/6/2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

das vorliegende Rundschreiben informiert Sie über ein neues LVR-Förderprogramm, mit dem der Auf- und Ausbau von kommunalen Netzwerken gegen Kinderarmut fachlich und finanziell gefördert wird. Ermöglicht wird dies durch eine umfangreiche Unterstützung des LVR-Landesjugendamtes durch externe Stiftungsmittel.

1. Ziele

Die Armut von Kindern findet sich in allen Kommunen und Kreisen des Rheinlandes. Dies stellt die Verwaltungen, insbesondere die Jugendämter vor die Herausforderung, im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder und ihre Eltern zu initiieren und umzusetzen. Das breite Spektrum der Maßnahmen unterschiedlicher Träger gilt es wirksam und nachhaltig zu koordinieren. Dazu haben sich, so die Erfahrung mehrerer vom LVR-Landesjugendamt geförderter Modellprojekte, partnerschaftliche **Netzwerke in der Verantwortung des Jugendamtes** als hilfreich und sinnvoll erwiesen. Auf diesem Weg können Bedarfsanalyse, Zielorientierung und Maßnahmenplanung für eine Kommune oder einen Stadtteil untereinander abgestimmt und praxisnahe Präventionsketten auf den Weg gebracht werden.

Das LVR-Landesjugendamt Rheinland unterstützt die Jugendämter im Rheinland seit vielen Jahren bei dieser Aufgabe. So wurde mit Beschluss des LVR-Landesjugendhilfeausschusses vom 09.03.2009 die Koordinationsstelle „Kinderarmut“ im LVR-Landesjugendamt eingerichtet und werden in 2010 zehn Kommunen, die Netzwerke zur Vermeidung der Folgen von Kinderarmut auf den Weg bringen wollen, mit Landschaftsverbandsmitteln gefördert. Dazu bietet die Koordinationsstelle Fortbildung, Beratung, Netzwerkunterstützung und weitere Informationen an. – Weitergehende Informationen finden Sie unter www.Kinderarmut.lvr.de

Konzept und Angebote der Koordinationsstelle Kinderarmut basieren auf den Ergebnissen der LVR-Modellprojekte „MoKi – Monheim für Kinder“ und „NeFF – Netzwerk frühe Förderung“ zur Armutsprävention und Netzwerksteuerung. Hier konnte die hohe Bedeutung einer kommunalen, bei den Jugendämtern angesiedelten Netzwerksteuerung für eine bedarfs- und zielorientierte Angebotsstruktur erfolgreich erprobt werden.

Mit dem neuen Förderprogramm **„Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“**, das durch eine umfangreiche Unterstützung durch externe Stiftungsmittel ermöglicht wird, sollen diese Initiativen fortgesetzt und nachhaltige, in Verantwortung der Jugendämter liegende Netzwerkstrukturen und Präventionsketten auf- und ausgebaut werden. Zielsetzung ist die Sicherung und Verbesserung der Lebenssituation der von Armut betroffenen Mädchen und Jungen durch eine umfassende, geschlechtergerechte gesellschaftliche Teilhabe. – Weitere Hinweise zum konzeptionellen Grundverständnis des Förderprogramms bietet die beigefügte Arbeitshilfe (Anlage 2); dort ist auch die „Jugendpolitische Agenda des LVR-Landesjugendhilfeausschusses zur Kinderarmut 2009“ dokumentiert (Seite 2).

2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Das Förderprogramm besteht aus drei aufeinander abgestimmten Handlungsbereichen:

- Die finanzielle Förderung von Jugendämtern.
- Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsleistungen der LVR-Koordinierungsstelle „Kinderarmut“.
- Begleitung und Dokumentation von kommunalen Netzwerken „Kinderarmut“ im Rheinland durch ein wissenschaftliches Institut.

2.1 Finanzielle Förderung der Jugendämter

Die finanzielle Förderung bezieht sich auf die Einrichtung und/oder Weiterentwicklung von kommunalen Netzwerken gegen Kinderarmut in Verantwortung des örtlichen Jugendamts.

Antragsberechtigt sind die Jugendämter der Städte und Kreise im Zuständigkeitsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland.

2.1.1 Förderzweck

Anteilig gefördert werden Personalkosten für die Einsetzung einer/eines kommunalen Netzwerkkoordinatorin/-koordinators, angesiedelt auf der Planungsebene im Jugendamt.

Anteilig gefördert werden können darüber hinaus Kosten für Personal, Honorarkräfte und/oder geringfügig Beschäftigte für Moderations-, Beratungsleistungen und/oder Vortragstätigkeiten bei Arbeitszusammenschlüssen, Fortbildungen und/oder Fachveranstaltungen, die Bestandteil der Aktivitäten der kommunalen Netzwerke sind.

2.1.2 Förderumfang

Die Zuwendung wird als **Festbetragsfinanzierung** für den gesamten Förderzeitraum gewährt, der je Kommune bis zu drei Jahre umfasst. Förderbeginn ist jeweils der 1. August.

Die Zuwendung errechnet sich im ersten Förderjahr aus bis zu 70 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan. Sie reduziert sich im zweiten Förderjahr auf bis zu 50 Prozent und im dritten Förderjahr auf bis zu 40 Prozent.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Größe der Kommunen (bei Kreisen werden die Einwohner/innen aller Kommunen, für die das Kreisjugendamt zuständig ist, zusammen gerechnet), die in drei Größenklassen eingeteilt sind.

Daraus ergeben sich folgende mögliche Fördersummen:

	1. Förderjahr: bis zu 70%	2. Förderjahr: bis zu 50%	3. Förderjahr: bis zu 40%	Insgesamt
Kleine Kommune bis 60.000 Einwohner/innen	höchstens 14.000 €	höchstens 10.000 €	höchstens 8.000 €	höchstens 32.000 €
Mittlere Kommune bis 200.000 Einwohner/innen	höchstens 21.000 €	höchstens 15.000 €	höchstens 12.000 €	höchstens 48.000 €
Große Kommune ab 200.000 Einwohner/innen	höchstens 28.000 €	höchstens 20.000 €	höchstens 16.000 €	höchstens 64.000 €

Der seitens des Maßnahmeträgers zu erbringende Eigenanteil steigt damit von 30 Prozent – der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben im Kosten- und Finanzierungsplan – im ersten Förderjahr auf 50 Prozent im zweiten Förderjahr und 60 Prozent im dritten Förderjahr. Danach soll die gewachsene Netzwerkstruktur mit kommunalen Mitteln weitergeführt werden. Eine Übertragung von Mitteln zwischen den einzelnen Förderjahren ist nicht zulässig.

Der seitens des Maßnahmeträgers zu erbringende Eigenanteil kann aus Personalkosten und/oder Eigenmitteln und Leistungen Dritter erbracht werden.

2.1.3 Anzahl der geförderten Maßnahmeträger

Ab 1. August 2011 können bis zu 10 Jugendämter gefördert werden. Weitere 10 Jugendämter können ab dem 1. August 2012 gefördert werden. Pro Jahr sollen Jugendämter aus fünf kleinen, drei mittleren und zwei großen Kommunen berücksichtigt werden.

Abhängig von Nachfrage und Entwicklung der geförderten kommunalen Netzwerke sollen ab 1. August 2013 und 1. August 2014 jeweils bis zu 10 weitere Jugendämter gefördert werden. Damit wären insgesamt 40 der 93 Jugendämter im Rheinland beteiligt.

Ein Rechtsanspruch der Kommunen auf Förderung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet – nach dem unter Abs. 4 dieses Rundschreibens dargelegten Verfahren – auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2.2 Beratungs-, Fortbildungs- und Vernetzungsleistungen der LVR-Koordinierungsstelle „Kinderarmut“

Die LVR-Koordinationsstelle „Kinderarmut“ begleitet und unterstützt die Umsetzung des Förderprogramms. Hierfür werden mit Stiftungsmitteln u.a. zusätzlich zwei Fachberaterstellen eingerichtet. Das Angebotsspektrum der LVR-Koordinationsstelle umfasst die:

- Begleitung der geförderten Maßnahmeträger.
- Beratung von Netzwerkkoordinatorinnen und -koordinatoren für Kinderarmut in Jugendämtern.
- Entwicklung von Fortbildungsanboten für Fachkräfte und Entscheidungsträger.
- Unterstützung von Jugendämtern durch Moderation und/oder Information von fachlichen und politischen Gremien (Mitwirkung bei Inhouse-Veranstaltungen).
- Durchführung von jährlich zwei Netzwerkkonferenzen.
- Gestaltung einer Internetplattform zur Vernetzung der Kommunen untereinander.

Die Angebote richten sich vom Grundsatz her auch an Jugendämter, die nicht in der Förderung sind, jedoch vor Ort mit dem Auf-/Ausbau kommunaler Netzwerke gegen Kinderarmut beschäftigt sind und dabei Unterstützung und den Erfahrungsaustausch suchen. Informationen zu den Angeboten finden Sie unter www.kinderarmut.lvr.de

2.3 Begleitung und Dokumentation durch ein wissenschaftliches Institut

Zur Unterstützung der LVR-Koordinierungsstelle „Kinderarmut“ sowie der geförderten oder auch weiterer interessierter Kommunen wird das Förderprogramm durch ein wissenschaftliches Institut begleitet. Das Ziel ist es, laufende Prozesse zeitnah zu dokumentieren und – auf der Grundlage der gemachten Erfahrungen – Materialien und Empfehlungen für den Aufbau und die Gestaltung von armutspräventiven Netzwerken zu erarbeiten.

Neben der Dokumentation der entstandenen Netzwerke und Präventionsketten wird das wissenschaftliche Institut die Jahresberichte der geförderten Kommunen auswerten und sollen ausgewählte Befragungen der Koordinatoren/innen in den Jugendämtern und von anderen relevanten Akteuren stattfinden. In Absprache mit der LVR-Koordinierungsstelle können zudem Aktivitäten der Netzwerke vor Ort begleitet werden. Die Ergebnisse fließen in die laufenden Umsetzungsprozesse des Förderprogramms mit ein.

Der praxisorientierte Abschlussbericht soll als Arbeitshilfe auch anderen interessierten Jugendämtern zur Verfügung gestellt werden und so die Nachhaltigkeit des Förderprogramms sichern helfen.

3. Förderungsbedingungen

3.1 Die Antragstellung erfolgt als Einzelvorhaben. Die Antragstellung im Verbund mehrerer Jugendämter ist nicht zulässig.

Die Kooperation mehrerer geförderter Jugendämter im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen (z.B. zwischen Kreisjugendamt und Jugendämtern kreisangehöriger Kommunen) ist davon unbelassen.

- 3.2 Eine anteilige Finanzierung der beantragten Maßnahme aus Drittmitteln (z.B. als Modell aus Bundes-, Landes- oder EU-Mitteln) ist zulässig, sofern die Finanzierungsbedingungen der LVR-Förderung dem nicht entgegen stehen.

Nicht zulässig ist die Verbindung mit der LVR-Sonderprojektförderung „Kommunale Initiativen und Netzwerke zur Vermeidung von Kinderarmut“.

Maßnahmeträger, die sich in der Sonderprojektförderung befinden, sind gleichwohl antragsberechtigt und können – eine Bewilligung vorausgesetzt – 2011 oder später in das neue Förderprogramm wechseln.

- 3.3 Die Maßnahmeträger kooperieren mit der LVR-Koordinierungsstelle „Kinderarmut“ im Rahmen der unter Abs. 2.2 dieses Rundschreibens dargelegten Aktivitäten.

Zu Beginn des Förderzeitraums findet eine obligatorische Eingangsberatung durch die Koordinationsstelle Kinderarmut statt und werden die geförderten Kommunen zu einer Auftaktveranstaltung eingeladen, an der neben der Netzwerkkoordinatorin/dem Netzwerkkoordinator auch die Amts- und/oder Dezernatsleitung des Jugendamtes teilnehmen soll.

Während des Förderzeitraumes ist darüber hinaus die Teilnahme der Netzwerkkoordinatorin/des Netzwerkkoordinators an einem zweitägigen Einführungsseminar und an jährlich zwei überregionalen Netzwerktreffen verpflichtend.

Die Nutzung weiterer Beratungs- und Fortbildungsangebote der LVR-Koordinierungsstelle „Kinderarmut“ ist freiwillig.

- 3.4 Die Maßnahmeträger erklären sich zur Unterstützung des wissenschaftlichen Instituts im Rahmen der unter Abs. 2.3 dieses Rundschreibens dargelegten Aktivitäten bereit.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Das Förderverfahren ist zweistufig angelegt: In der ersten Verfahrensstufe ist eine Interessensbekundung einzureichen, in der die vorgesehene Maßnahme erläutert und das Interesse an einer Förderung bekundet wird. Nach Prüfung und Auswertung der Interessensbekundungen werden ausgewählte Jugendämter zur Antragstellung aufgefordert.

Jugendämter, die eine Interessensbekundung eingereicht haben, jedoch nicht für eine Förderung ab 1. August 2011 ausgewählt werden, haben die Möglichkeit, für die Förderung ab 1. August 2012 – ggf. auch später (siehe Abs. 2.1.3 dieses Rundschreibens) – einen Antrag einzureichen. Sie werden hierbei durch die LVR-Koordinierungsstelle „Kinderarmut“ unterstützt.

- 4.1 Die Interessensbekundung

Jugendämter, die an einer Förderung ab August 2011 interessiert sind, müssen zunächst eine Interessensbekundung einreichen. Hinweise für die Erstellung der Interessensbekundung bietet der beigefügte „Leitfaden für die Interessensbekundung“ (Anlage 1). – Die ebenfalls beiliegende „Arbeitshilfe zur Konzeptentwicklung“ (Anlage 2) dient als ergänzende Orientierungshilfe.

Frist für die Einreichung der rechtsverbindlich unterschriebenen Interessensbekundungen – beim LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln – ist der **15. Februar 2011** (Eingangsstempel).

4.2 Fachliche Bewertung

Nach Eingang der Interessensbekundungen erfolgt eine fachliche Bewertung der skizzierten Maßnahmen durch die Bewilligungsbehörde. Die Auswahl von bis zu 10 Jugendämtern, die dann zur Antragstellung aufgefordert werden, erfolgt dabei insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Beitrag der geplanten Maßnahme zur Erreichung der Zielvorstellungen des Förderprogramms (siehe Abs. 1 dieses Rundschreibens sowie die als Anlage 2 beigefügte Arbeitshilfe).
- Strukturelle Verankerung der Netzwerkkoordination auf der Planungsebene des Jugendamtes und Kompetenzzuschnitt.
- Nachvollziehbare Planung und Umsetzungsschritte (Plausibilität).
- Umfang der Beteiligung relevanter Ämter, Träger sowie weiterer Akteure.
- Berücksichtigung Gender relevanter Fragestellungen in den konzeptionellen Überlegungen und bei der Planung von Präventionsketten.
- Perspektive zur Verstetigung der Maßnahme (Nachhaltigkeit).
- Regionale Verteilung im Rheinland.

4.3 Der Förderantrag

Bis spätestens Anfang Mai 2011 werden die Jugendämter, die ab 1. August 2011 gefördert werden sollen, zur Antragstellung aufgefordert. Der Antrag soll folgende Unterlagen umfassen:

- Den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck (der mit der Aufforderung zur Antragstellung zugesandt wird).
- Eine abgestimmte Rahmenkonzeption für den Auf-/Ausbau eines kommunalen Netzwerkes gegen Kinderarmut (orientiert an den Inhalten des eingereichten Entwurfs nach 4.2 dieses Rundschreibens).
- Einen Kosten- und Finanzierungsplan, aufgeteilt auf die drei Förderjahre, der die eingebrachten Eigenanteile differenziert ausweist (keine Pauschalen), sowie eine Erklärung, dass die Gesamtfinanzierung sichergestellt ist.

Frist für die Einreichung der rechtsverbindlich unterschriebenen Anträge – beim LVR-Landesjugendamt Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln – ist der **30. Juni 2011** (Eingangsstempel).

4.4 Die Bewilligung

Die Bewilligung soll zum 1. August 2011 erfolgen.

Zuständige Bewilligungsbehörde ist das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Alle für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Vorschriften und sonstige weitere Auflagen sind bei Inanspruchnahme der Zuwendung vom Zahlungsempfänger schriftlich anzuerkennen. Eine Aufforderung hierzu erfolgt mit dem Bewilligungsbescheid.

4.5 Ausschreibung 2012

Für 2012 ist eine weitere Ausschreibung vorgesehen, so dass ab August 2012 weitere 10 Jugendämter gefördert werden können.

Jugendämter, die an einer Förderung ab 2012 interessiert sind, können – auf der Grundlage der unter Abs. 4.1 dieses Rundschreibens genannten Punkte – jederzeit eine Interessensbekundung einreichen.

Zur Beratung und Unterstützung bei der Planung, Konzepterstellung sowie Entwicklung der Interessensbekundungen und Anträge stehen die Fachberaterinnen und Fachberater des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Verfügung. Anfragen sind an die Koordinationsstelle „Kinderarmut“ zu richten, Ansprechpartnerin ist Frau Steenbuck (Telefon 0221 809-6228, E-Mail: hilke.steenbuck@lvr.de).

Das Förderprogramm „Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ wird bei der nächsten Tagung der Jugendamtsleitungen am 10. November 2010 vorgestellt.

Alle an einer Förderung interessierten Jugendämter sind darüber hinaus eingeladen zu der

**Informationsveranstaltung „Teilhabe ermöglichen:
Die Förderung von kommunalen Netzwerke gegen Kinderarmut“
am 15. November 2010 (von 13.30 bis 15.30 Uhr)
im LVR in Köln-Deutz – Raum WUPPER.**

Bei der Veranstaltung wird das Förderprogramm im Detail vorgestellt und sollen Fragen zum Antragsverfahren und zur Förderung beantwortet werden. Zielgruppe sind die für das Thema Kinderarmut und die Koordination vorhandener oder geplanter Netzwerke zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter im Rheinland.

Eine gesonderte Ausschreibung zu dieser kostenlosen Informationsveranstaltung erfolgt nicht. Bitte melden Sie sich bei Interesse per E-Mail formlos – mit Angabe Ihrer Adresse und Funktion im Jugendamt – bei der Koordinierungsstelle „Kinderarmut“ (E-Mail: hilke.steenbuck@lvr.de) an.

Ich würde mich freuen, wenn die Ausschreibung Ihr Interesse findet – und stehe für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

gez. Dieter Göbel

LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

„Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“

Förderprogramm des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Unterstützung der Jugendämter im Rheinland

Leitfaden für die Interessensbekundung

Das Förderprogramm bezieht sich sowohl auf die Kommunen, die mit dem Aufbau eines Netzwerkes starten wollen – als auch auf die Kommunen, die schon bestehende Netzwerkstrukturen ausbauen und im Sinne einer Steuerung durch das Jugendamt qualifizieren wollen. Dies sollte bei der Formulierung der Interessensbekundung deutlich werden, deren Gesamtumfang drei bis vier Seiten (pt. 11 Arial) nicht überschreiten und die Aussagen zu folgenden Fragestellungen (soweit möglich) beinhalten sollte:

Zum **Iststand** (betrifft Kommunen, in denen es schon Netzwerkstrukturen gibt):

1. Welche Initiativen und Maßnahmen gegen Kinderarmut werden zurzeit durch das Jugendamt und/oder von ihm beauftragte Träger und/oder andere Akteure in der Kommune ergriffen? Welche Ziele werden dabei verfolgt?
2. Welche Kooperationsstrukturen und/oder Netzwerke zum Thema Kinderarmut gibt es in der Kommune? In welcher Rolle ist dabei das Jugendamt beteiligt?
3. Gibt es einen politischen Auftrag vom Rat und/oder vom Jugendhilfeausschuss? Wenn ja, wie ist dieser formuliert?

Zur **Entwicklungsperspektive**:

4. Welche Ziele werden mit der beantragten Maßnahme verfolgt: Was soll nach drei Jahren Programmlaufzeit bei der kommunalen Steuerung von Präventionsketten gegen Kinderarmut erreicht sein? Welche Veränderungen zur derzeitigen Situation werden angestrebt?
5. Wie soll die kommunale Netzwerksteuerung im Jugendamt organisiert werden: Wo ist die Netzwerkkoordinatorin/der Netzwerkkoordinator in der Verwaltung angesiedelt? Welche Person, mit welcher Qualifikation, welchen Kompetenzen und Stellenanteilen soll die Koordination der Netzwerkarbeit übernehmen?
6. Welche für das Thema Kinderarmut relevanten Träger, Ämter und Einrichtungen sollen – ggf. zusätzlich – in das Netzwerk eingebunden werden?
7. Welche Zielgruppen, welche Altersgruppen sollen – ggf. zusätzlich – im Rahmen der geplanten Initiativen und Maßnahmen gegen Kinderarmut (Stichwort „Präventionsketten“ in den Blick genommen werden? Inwieweit werden dabei genderrelevante Fragestellungen berücksichtigt?

Zur Darstellung der **Kosten und der Finanzierung**:

8. Wie sieht die vorläufige Kostenkalkulation für die geplante Maßnahme aus?
9. Wie ist der Eigenanteil der Kommune für den Programmzeitraum – und ggf. darüber hinaus – gesichert?

LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut

„Teilhabe ermöglichen – Kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“

Förderprogramm des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Unterstützung der Jugendämter im Rheinland

Arbeitshilfe zur Konzeptentwicklung

I. Konzeptionelles Grundverständnis des Förderprogramms

Ziel der Arbeit der Koordinationsstelle Kinderarmut ist die Ermöglichung von **Teilhabe** aller Kinder durch ein **armutssensibles Handeln**¹. Kindern in Armut zu helfen, das ist eine moralische Verpflichtung – im privaten, im professionellen und im politischen Zusammenhang. Neben der sozialpolitischen und moralischen Argumentation gibt es für die Bekämpfung der Kinderarmut auch das Gebot der ökonomischen Vernunft. Blickt man dazu auf die finanziellen Folgen der Armut von Kindern, sind zwei Aspekte zu unterscheiden. Im ersten Fall geht es um erhöhte Ausgaben, die als Folge von Armut entstehen – diese fallen ja hauptsächlich in der Kommune an. Im zweiten Fall geht es um verminderte Einnahmen, die entstehen, wenn Kinder durch Armutsfolgen später keinen gelingenden Weg in das Erwerbsleben finden und dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen. Das betrifft dann hauptsächlich den Staat; hier die kommunale Seite der erhöhten Ausgaben, da die staatliche Seite der fehlenden Einnahmen. Zwei getrennte Entscheidungs- und Finanzkreise, die Veränderungen so schwer machen.

Das Phänomen der Kinderarmut ist nicht die einzige sozialpolitische Anforderung, die an die Jugendhilfe gestellt wird. Die Jugendämter und freien Träger müssen immer wieder die unterschiedlichsten Themen bearbeiten: Migration, Partizipation, Gender, Bildung mit und ohne Schule, Kinderschutz, Medien-, Sucht-, Gewalt- und Gesundheitsprävention, etc. Die Bedeutung und Wertigkeit ergibt sich dabei nicht zufällig, sie wird wesentlich von der medialen Aufmerksamkeit mitbestimmt. Hier gilt es dann zum einen eine fachliche Prioritätensetzung vorzunehmen und zum anderen über gesteuerte und zielorientierte Netzwerkarbeit viele dieser Themen in einen Gesamtzusammenhang zu bringen: Aufwachsen im Wohlergehen.² Das ist immer mehr als nur die Abwendung finanzieller Not.

Der erweiterte Armutsbegriff des „kindlichen Wohlergehens“ umfasst die sicherlich zentrale materielle Situation der Verfügbarkeit finanzieller Mittel, aber eben auch Bildung, Gesundheit, soziale Beziehungen, erlebtes Wohlergehen, Sicherheit, Wohnqualität sowie staatsbürgerliche **Teilhabe**³.

¹ Armutssensibles Handeln meint die Wahrnehmung und die Berücksichtigung der besonderen Lebenssituation und der Bedarfe von armutsbetroffenen Kindern und deren Familien im Alltag einer „reichen“ Gesellschaft. Dies bezieht sich sowohl auf das Handeln der Fachkräfte im pädagogischen Alltag als auch auf die Entscheidungsprozesse in Verwaltung und Politik.

² Heekerens, Hans-Peter; Ohling, Maria (2009): Kindliches Wohlergehen. ein erweiterter Armutsbegriff. In: Unsere Jugend, H. 07/08, S. 329–338.

³ Teilhabe und Inklusion: Die UN-Behindertenrechtskonvention wurde 2006 verabschiedet. Im März 2009 trat sie in Deutschland in Kraft und ist somit gültiges Recht. Der Begriff der Inklusion bezieht sich nicht nur auf Menschen mit Behinderung, sondern umfasst im Sinne einer sozialen Inklusion das grundsätzliche Recht auf Bildung und Teilhabe. Diese ist verwirklicht, wenn jeder Mensch in seiner Individualität von der Gesellschaft akzeptiert wird und die Möglichkeit hat, in vollen Umfang an ihr teilzuhaben. – Vgl. hierzu: Montag Stiftung (Hrsg.): Kommunalen Index für Inklusion, Bonn 2010. Informationen unter: www.montag-stiftungen.com

Die vom LVR-Landesjugendhilfeausschuss am 9.3.2009 verabschiedete „Jugendpolitische Agenda“ bezieht sich auf diesen erweiterten Armutsbegriff. Diese Agenda ist Leitlinie für die LVR-Koordinationsstelle Kinderarmut und bietet auch eine Orientierung für die kommunale Arbeit.

Jugendpolitische Agenda des LVR-Landesjugendhilfeausschusses Rheinland zur Kinderarmut 2009

- 1. Sensibilisierung für Kinderarmut**
Kinderarmut wahrnehmen und in die Handlungslogik von Politik, Verwaltung, Schulen und Einrichtungen der sozialen Arbeit einfließen lassen.
- 2. Teilhabe sichern – Bildung ermöglichen**
In Kindertagesstätten, Vereinen und Schulen: Fördervereine in benachteiligten Stadtteilen unterstützen, unbürokratischer Ausgleich von zusätzlichen Elternbeiträgen für Ausflüge, Materialien, Klassenkasse, Fahrten, Schwimmbadbesuche; Hausaufgabenhilfe durch kommunale Hilfsfonds; niedrigschwellige, milieuspezifische Angebote mit Teilhabechancen für die Eltern und für die Kinder in Vereinen.
- 3. Gesundheit fördern**
Von der Untersuchung zum bewegten Kinderleben; verstärkte Angebote in Kitas in sozial belasteten Stadtteilen, Unterstützung/Übernahme von Sportvereinsbeiträgen, bewegungsanregende Stadtplanung und Gestaltung des öffentlichen Raumes.
- 4. Kein Kind ohne Mahlzeit**
Sicherung und Ermöglichung der Mittagsmahlzeit in Kitas und Schulen für alle Kinder durch unbürokratische Fonds/ Finanzierungen in den Institutionen bei gleichzeitiger Wertschätzung für das Essen.
- 5. Frühe Förderung – Angebote für alle**
Netzwerke der frühen Förderung für **alle** Kinder haben positive Wirkungen für die Armutsprävention - ohne Stigmatisierung und Ausgrenzung. Inhaltliche Schwerpunkte sind u.a. die Familienzentren mit einer Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und das Konzept Babybegrüßung „Willkommen im Leben“.
- 6. Vernetzung ohne Alternative**
Angebotsvielfalt sichten, ausrichten und weiterentwickeln, Synergien ermöglichen zur Bekämpfung von Kinderarmut und der Verhinderung von Armutsfolgen auf der Basis eines gesteuerten kommunalen Netzwerkes in Verantwortung des Jugendamtes. Einbeziehung der Netzwerke in die kommunalen/regionalen Bildungslandschaften.
- 7. Qualifizierte Mitarbeiter/innen**
Fortbildung und Beratung zur Qualifizierung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; neben den pädagogischen Kompetenzen gilt dies insbesondere für die Kompetenzen zur Initiierung und Vernetzung der kommunalen Aktivitäten gegen Kinderarmut.

Kommunale Angebote für alle Kinder und Familien

Im Zentrum des Programms steht die Unterstützung der Kommunen in ihren Aktivitäten gegen Kinderarmut. Der kommunalen Steuerung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Besonderen Entwicklungsbedarf gibt es dort, wo Kinder mit eingeschränkten Entwicklungschancen aufwachsen, denn der Nachwuchs der Stadtgesellschaft braucht überall gleiche Chancen sozialer Teilhabe. In Anlehnung an das Modell eines integrierten Handlungsansatzes „Kindbezogener Armutsprävention“⁴ in den Kommunen werden zwei entscheidende Ebenen fokussiert:

- Beim Systemfokus einer strukturellen Armutsprävention geht es um eine Gestaltung/ Veränderung von Verhältnissen (z.B. durch armutsfeste Grundsicherung) sowie durch eine umfassende und qualifizierte öffentliche Infrastruktur für prinzipiell alle Kinder.
- Beim Personenfokus stehen die Stärkung von Schutzfaktoren (Resilienz)⁵ und die individuelle Förderung im Zentrum; durch Stärkung der Familien, durch pädagogisches Handeln z.B. in Kindertagesstätten und Schulen. Schutzfaktoren zu stärken bedeutet, den Blick zu schärfen für individuelle Fähigkeiten und Kompetenzen des Kindes. Ein positives, aktivierendes Familienklima und situationsgerechtes Elternhandeln sind ebenso von Bedeutung wie außerfamiliäre Kontakte, Lernmöglichkeiten, externe Hilfen, schulische Integration und Förderung oder der frühzeitige und kontinuierliche Besuch der Kindertagesstätte. Je nach Altersphase des Kindes wirken sich zunächst der familiäre Hintergrund, danach zunehmend das familiäre Umfeld, die sozialen Netzwerke und schließlich die Bildungsinstitutionen positiv auf die kindliche Entwicklung aus.

Dabei gilt es zu beachten, dass Angebote, die speziell für arme Kinder und ihre Familien konzipiert werden, immer das große Risiko von (Selbst-) Stigmatisierungs- und Ausgrenzungsprozessen in sich tragen, die dem Ziel der Teilhabe aller Kinder zuwiderlaufen können. Ein kommunales Konzept der „Frühen Förderung“ für alle Kinder vermeidet diese Prozesse weiterer Ausgrenzung⁶.

Gesteuerte Netzwerke

Die unterschiedlichen Lebenslagen der Menschen und die ausdifferenzierten Angebote und Formen sozialer Arbeit machen Netzwerkorganisationen sinnvoll. Verbindliche Netzwerke führen Vielfalt zusammen, bündeln und nutzen die sich daraus ergebenden Möglichkeiten für praxisnahe und bedarfsgerechte Angebote. Die Kehrseite der Medaille: Netzwerke haben von ihrer Struktur her die Tendenz sich zu verselbständigen, die ursprüngliche Zielidee aus den Augen zu verlieren.

Eine Steuerung des Jugendamtes, hier vor allem das Instrument der Jugendhilfeplanung, muss versuchen, diese beiden auseinander strebenden Entwicklungen auszubalancieren und in der Mitte zusammenzuführen. Das bedeutet, den Ausgleich zu finden zwischen innovativer Vielfalt und Lebendigkeit auf der einen Seite und der Ausrichtung an Planungsvorgaben und Planungsüberlegungen der Kommune auf der anderen Seite. Das Spannungs-

⁴ Holz, Gerda (2008): Theorie und Praxis des integrierten Handlungsansatzes „Kindbezogene Armutsprävention“ auf kommunaler Ebene. Frankfurt am Main. Online verfügbar unter: iss-frankfurt.de/.../kindbezogene_Armutspraevention_auf_kommunaler_Ebene.pdf

⁵ Schutzfaktoren sind Merkmale, die potentiell schädliche Auswirkungen von Belastungen vermindern oder ausgleichen. Es finden sich zwei Gruppen von Schutzfaktoren. Einerseits personale Ressourcen (Resilienz) d.h. protektive Faktoren, die in der Person des Kindes liegen; andererseits soziale Ressourcen d.h. Schutzfaktoren, die in der Betreuungsumwelt des Kindes und hier wiederum innerhalb der Familie und außerhalb der Familie liegen. Vgl. Zander, Magarete (2008): Armes Kind--starkes Kind. Die Chance der Resilienz. Wiesbaden: VS Verlag.

⁶ LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hg.) (2009): NeFF – Arbeitshilfen zur Entwicklung und Steuerung von Netzwerken Früher Förderung. Ein Modellprojekt des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Köln

feld zwischen der Gesamtverantwortung des Jugendamts und der Autonomie der freien Träger muss dabei immer konstruktiv einbezogen werden.⁷

Dem Jugendamt ist per Gesetz nicht nur die Gesamtverantwortung für die Maßnahmen der Jugendhilfe (§§ 79, 80 SGB VIII) übertragen worden. Als kommunale Organisation ist das Jugendamt außerdem verpflichtet, die wiederum gesetzlich vorgeschriebene Einbeziehung (§ 81 SGB VIII) der angrenzenden Felder von Schule, Gesundheitswesen und Sozialamt umzusetzen. Für eine erfolgreiche Netzwerkarbeit braucht es eine verantwortliche Stelle, die die Koordination der gemeinsamen Arbeit übernimmt. Nur so ist die Netzwerkarbeit nachhaltig zu sichern und sind gemeinsame Zielsetzungen zu gewährleisten.

Qualifizierte, erfolgreiche Netzwerke zeichnen sich aus durch:

- Die Übernahme der Verantwortung durch den Rat bzw. Kreistag.
- Das Vorhandensein einer eigenen Koordinationsstelle zur Initiierung und Pflege des Netzwerkes.
- Einen Gesamtüberblick über die Aktivitäten in der Kommune.
- Informationen über Leitlinien und pädagogischen Konzepte der beteiligten Träger.
- Gemeinsame Zielentwicklung.
- Gezielte Zusammenführung von Kompetenzen und Ressourcen.
- Eine neue, partnerschaftliche Handlungslogik zwischen freien Trägern und dem öffentlichen Träger.⁸

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang die Bildung einer Steuerungs- oder Lenkungsgruppe aus öffentlichem und freien Trägern, deren Mitglieder mit fachlichem Know-how und Entscheidungskompetenz ausgestattet sein sollten und die für dieses Gremium persönlich angesprochen und von ihren jeweiligen Trägern benannt werden.

Aufgaben und Profil der Netzwerkkoordinatorin/des Netzwerkkoordinators

Die mit der Einrichtung eines kommunalen Netzwerkes verbundenen hohen Ziele müssen sich in der strukturellen Verortung der Koordinatorin/des Koordinators und ihrer/ seiner Qualifikation widerspiegeln. Um ein übergreifendes Netzwerk von öffentlichem und freien Träger zu initiieren und gestalten zu können,

- muss die Stelle der Koordinatorin/des Koordinators auf der Planungsebene des Jugendamtes verortet und sollten Steuerungsgespräche mit der Leitungsebene (Amts- und Dezernatsleitung) strukturell verankert sein,
- braucht die Koordinatorin/der Koordinator einen klaren Auftrag („Mandat“) der Verwaltungsspitze, verbunden mit einer differenzierten, innerhalb der Verwaltung transparent gemachten Aufgabenzuweisung (Kompetenzen),
- sollte die Koordinatorin/der Koordinator idealer Weise über ein zu den Aufgaben passendes Qualifikationsprofil verfügen; hierzu gehören sowohl ein entsprechender Berufsabschluss und ggf. Zusatzqualifikationen als auch berufsbiographisches Erfahrungswissen (in der kommunalen Verwaltung, durch Kommunikations-, Moderations-, Konfliktlösungs-, Motivationstätigkeiten, konzeptionelle Arbeit u.v.m.).

Nur wenn diese Voraussetzungen bei der Implementierung der Koordinationsstelle berücksichtigt werden, kann die eingesetzte Fachkraft die notwendigen Vernetzungsprozesse zwischen den örtlichen Institutionen, Einrichtungen und Akteuren erfolgreich gestalten.

⁷ Gilles, Christoph (2009): NeFF - Netzwerk Frühe Förderung. Lösungsansatz für ein Strukturproblem der Jugendhilfe. In: DIFU, Deutsches Institut für Urbanistik (Hg.): KINDERarmut + KinderARMUT. Lebenssituationen und Zukunftsperspektiven von Kindern und Familien in Deutschland. Konsequenzen für die Jugendhilfe. Berlin, S. S. 73-86.

⁸ LVR-Landesjugendamt Rheinland (Hg.) (2009): NeFF - Arbeitshilfen zur Entwicklung und Steuerung von Netzwerken Früher Förderung. Ein Modellprojekt des LVR-Landesjugendamtes Rheinland. Köln, S. 41 ff.

Präventionsketten

Präventionsketten sind eine Weiterentwicklung eines integrierten Förder- und Hilfeangebotes für Kinder. Wenn alle Träger und Institutionen gemeinsam und aufeinander abgestimmt präventiv tätig werden, eröffnet sich der Kinder- und Jugendhilfe die Chance, den Schwerpunkt der eigenen Arbeit von der Krisenintervention hin zur Prävention zu verlagern. Bei der Krisenintervention handelt es sich in der Regel um kostenintensive Maßnahmen⁹, die zudem häufig viel zu spät einsetzen; eben dann, wenn die Krise bereits eingetreten ist. Prävention hingegen arbeitet der Krise entgegen. Bei der Präventionskette ist nicht das Leistungs- oder Angebotsspektrum eines einzelnen Dienstes entscheidend, sondern das abgestimmte Gesamtkonzept aller Begeleitungs-, Unterstützungs- und Hilfsangebote. Aber: Jedes Kettenglied braucht eigene Ressourcen zur Steuerung und Wahrnehmung seiner Aufgaben. Nur eine lückenlose Kette mit starken Gliedern kann von Armut betroffene Kinder und Familien systematisch fördern und ihre Chancen zur vollen Entfaltung ihrer Fähigkeiten und zur uneingeschränkten gesellschaftlichen Teilhabe verbessern. Auch wenn das Kind stets im Mittelpunkt steht, so kann dies nur durch das Zusammenspiel zwischen Eltern und Umfeld geschehen. Langfristig besitzen Präventionsketten das Potenzial, zu einer Veränderung von sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beizutragen. Letztendlich sorgen sie für eine nachhaltige finanzielle Entlastung.

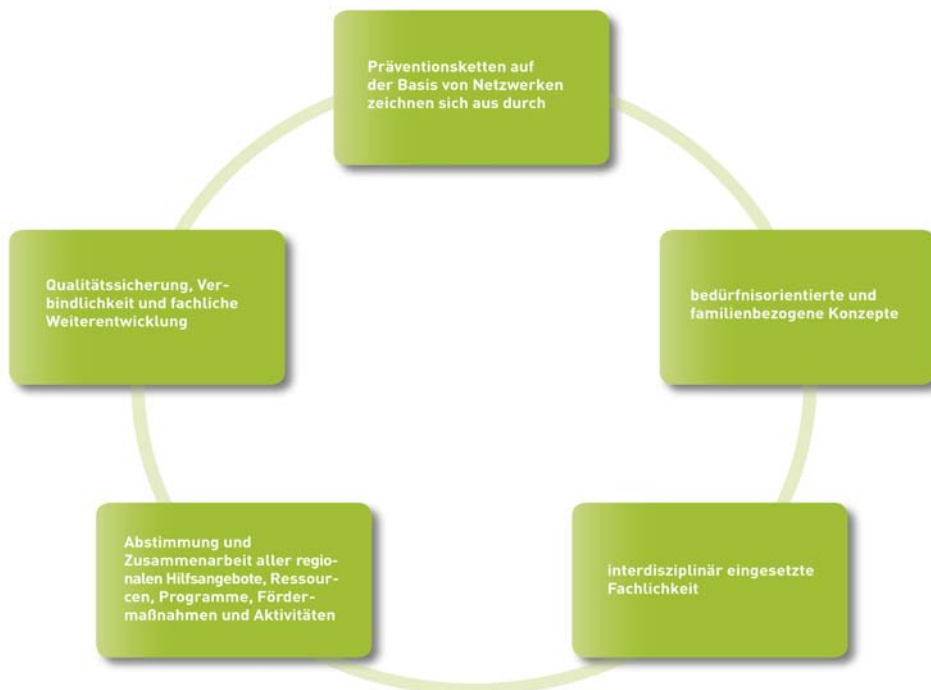
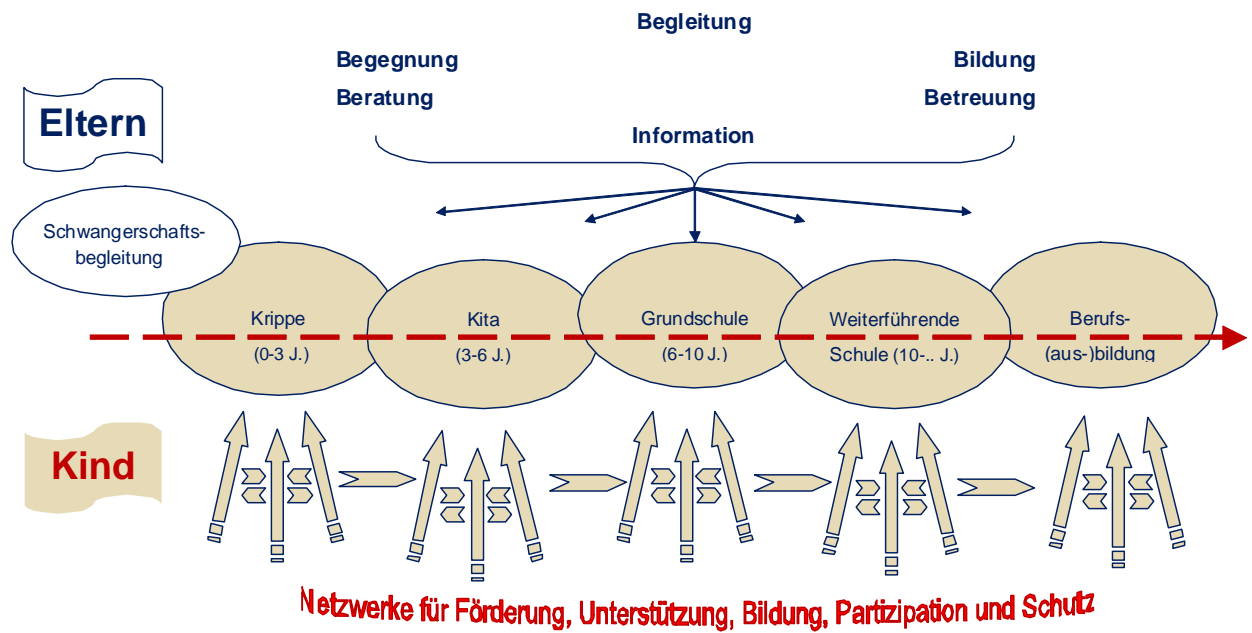


Abb.: Kennzeichen von Präventionsketten

⁹ Im Jahr 2007 wurden in NRW 1.134.986.753 Euro für die Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, die Erziehung in einer Tagesgruppe, die Vollzeitpflege, die Heimerziehung, die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung, die Eingliederungshilfe, die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ausgegeben (lt. der Landesstatistik NRW).

Auch das von einer Gruppe aus freien Trägern und Wohlfahrtsverbänden herausgegebene Memorandum Kinderarmut (2009)¹⁰ formuliert den konzeptionellen Zusammenhang von kommunal gesteuerten Netzwerken und sich daraus entwickelnden Präventionsketten. Diese orientieren sich an der Biographie der Kinder und deren altersentsprechenden Entwicklungsaufgaben. Als Ausgangspunkt dient ein spezifischer Punkt im Lebenslauf der Kinder. Im weiteren Prozess werden die vernetzten Angebote weiter ausgebaut und entlang des Lebenslaufs der Kinder und Familien strukturiert und optimiert. Dopplungen bzw. im ungünstigsten Fall Konkurrenzen um Zielgruppen können so abgebaut werden. Gewachsene Strukturen und Kompetenzen werden in einen Optimierungsprozess in die Gesamtkette eingebunden. Die von Armut betroffenen Kinder und Familien werden so unmittelbarer und mit effizienteren Finanzressourcen erreicht.



© ISS-Frankfurt a.M.

Abb.: Präventionskette am Beispiel Mo.Ki, Monheim am Rhein

¹⁰ Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft NRW; DER PARITÄTISCHE NRW, Deutscher Kinderschutzbund NRW et al. Hrsg. (2009): Memorandum Kinderarmut. Bekämpfung der Kinderarmut. Politische Forderungen. Präventive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe und des Bildungssystems. Wuppertal

II. Erweiterte Leitfragen für die Entwicklung einer Konzeption „Kommunales Netzwerk gegen Kinderarmut“ (im Rahmen der Antragstellung)

Hinweis: Die nachfolgenden Fragen sollen die notwendigen Klärungsprozesse bei der Entwicklung einer Konzeption „Kommunales Netzwerk gegen Kinderarmut“ unterstützen. Nicht alle Fragen müssen dabei beantwortet werden.

Kommunaler Sachstand:

- Welche Netzwerk- und/oder Kooperationsstrukturen, welche Angebote und/oder Initiativen rund um das Thema Kinderarmut gibt es bereits in der Kommune?

Problemanalyse und Entwicklungsbedarf, bezogen auf die Lebenslagen von Kindern und ihren Familien:

- Wie sieht die Lebenssituation von Kindern und Familien in der Kommune aus?
- Welche Armutsformen gibt es?
- Welche Angebote sind bereits etabliert?
- Wo wird weiterer Handlungsbedarf gesehen?

Problemanalyse und Entwicklungsbedarf, bezogen auf das Netzwerk:

- Welche Schwierigkeiten gibt es?
- Welche Ursachen sind dafür verantwortlich?
- Welcher Entwicklungsbedarf wird gesehen?

Handlungsziele:

Welche Ziele werden mit der vorgesehenen Initiative zum Auf-/Ausbau des Netzwerkes verbunden, bezogen auf:

- Kinder und ihre Familien?
- Ziele der Kommune?
- Planung und Steuerung?
- Ziele beteiligter Partner? ...

Beteiligte Akteure:

- Welche Gremien, Ämter, Träger und sonstige Akteure sind bereits an dem Netzwerk beteiligt? Welche sollen ggf. noch eingebunden werden?
- Wie sollen Kinder und/oder ihre Familien beteiligt werden?
- Ist die Mitwirkung für den gesamten Förderzeitraum (z.B. über Delegationen, Vereinbarungen) abgesichert?

Aufbau und Steuerungsverantwortung im Netzwerk:

- Wie ist das Netzwerk strukturiert? Gibt es z.B. unterschiedliche Arbeitsgruppen, eine Geschäftsordnung?
- Wer hat die Verantwortung für die Steuerung im Jugendamt?
- Wie ist diese Kompetenz abgesichert (z.B. Beschluss Rat/JHA)?

- Welche Ressourcen (z.B. Stellen für Netzwerkkoordinatoren/innen) stehen zur Verfügung?
- Wie ist die Existenz des Netzwerkes im Förderzeitraum abgesichert?

Strukturelle Verortung und Qualifikation der Netzwerkkoordinatorin/des Netzwerkkoordinators:

- Wie ist die Stelle der Koordinatorin/des Koordinators in der Verwaltungsstruktur des Jugendamtes verortet?
- Wie ist die Abstimmung zwischen Leitungsebene und Koordinatorin/Koordinator geregelt? Gibt es z.B. regelmäßige Abstimmungs- und/oder Steuerungstreffen mit der Amts- und Dezernatsleitung?
- Welches „Mandat“ hat die Koordinatorin/der Koordinator? Wie sieht der konkrete Arbeitsauftrag aus – welche Kompetenzen hat die Koordinatorin/der Koordinator?
- Welche Person soll die Stelle der Netzwerkkoordination übernehmen? Über welches Qualifikationsprofil (fachlich und berufsbiographisches Erfahrungswissen) verfügt sie?

Umsetzungsschritte/„Meilensteine“:

- Welche konkreten Initiativen sind vorgesehen?
- Welche Schritte sind auf der Ebene der Netzwerkbildung, welche auf der Ebene der Angebote/Maßnahmen geplant?
- Was sind erste „Meilensteine“, also Zeitpunkte im Maßnahmeverlauf, an denen erste Ergebnisse/Ziele erreicht werden sollen? Welche Kennzahlen lassen sich dazu entwickeln?

Dokumentation und Evaluation/Controlling:

- Wie werden vorgesehene Abläufe dokumentiert?
- Wie findet eine Ergebnissicherung statt?
- Gibt es eine externe Begleitung?
- Welche Erfolgsindikatoren/Zielwerte gibt es?

Nachhaltigkeit:

- Wie soll das Netzwerk nach Ablauf des Förderzeitraumes weiter geführt werden?
- Gibt es hier schon politische Beschlüsse – wenn ja: Verbunden mit welchen langfristigen Leitzielen?